

Vorlage

KT-9/0148

öffentlich nichtöffentlich verantwortlich: LR

Beratungsfolge:	Termin:
Kreistag	10.03.2016

Gegenstand:
Wiederwahl des Kreisdirektors

Beschlussvorschlag / Mitteilung:
Herr Kreisdirektor Dr. Erik Werdel wird mit Wirkung vom 01.06.2016 für weitere acht Jahre zum Kreisdirektor und damit zum allgemeinen Vertreter des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises wiedergewählt.

Erläuterungen:

Herr Dr. Erik Werdel, geboren am 07.04.1969, wurde in der Sitzung des Kreistages vom 06.03.2008 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 7/01/0408) für die Dauer von acht Jahren zum allgemeinen Vertreter des Landrates gewählt. Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.04.2008 wurde die Wahl bestätigt. Herr Dr. Werdel wurde mit Wirkung vom 01.06.2008 für acht Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und zum Kreisdirektor ernannt. Die Amtszeit endet mit Ablauf des 31.05.2016. Damit ist über die Besetzung der Stelle der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters des Landrates neu zu entscheiden.

Gemäß § 47 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ist die Stelle des allgemeinen Vertreters auszuscheiden; bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wiederwahl darf gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 GO frühestens 6 Monate vor dem Freiwerden der Stelle erfolgen. Der Kreisdirektor ist verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen. Die Verpflichtung besteht allerdings nur, wenn die Wahl spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:			
<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	für die Richtigkeit: Schriftführer/in
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag		
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> abweichend: _____		
_____ ja	_____		
_____ nein	_____		
_____ Enthaltung	_____		

Über die Wiederwahl des Kreisdirektors entscheidet der Kreistag gem. § 47 KrO NRW i.V.m. § 71 GO NRW und § 16 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch Beschluss nach § 35 Abs. 1 KrO NRW; die erneute Bestellung bedarf sodann der Bestätigung durch die Bezirksregierung (§ 47 Abs.1 S.4 KrO NRW).

Sofern der Kreistag beabsichtigt, Herrn Dr. Werdel nicht wiederzuwählen, ist die Stelle einer Kreisdirektorin / eines Kreisdirektors auszuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	x	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein (s. Beschlussvorschlag)
Die Maßnahme verursacht				
<input type="checkbox"/>	keine Folgekosten			
x	Folgekosten in Höhe von			
einmalig			Euro	
jährlich	130.000		Euro	

				Dr. Tebroke